

Hausordnung im Rahmen der Satzung der KANU-UND SKI-GESELLSCHAFT 1921 e.V. Mainz-Mombach

Ausgabedatum: 22.03.1983 Ergänzungen (fett gedruckt): a: vom 07.06.88 Punkt 14 und Punkt 22 b: vom 07.02.90 Punkt 8 c: vom 10.09.04 Punkt 26 d: vom 11.05.05 Punkt 13 e: vom 07.03.08 Punkt 13 f: vom 20.08.08 Punkt 14 g: vom 27.08.19 Punkt 4, 5, 8, 9, 12, 14, 16, 19, 20, 21 und 25 h: vom 01.01.2023 **Punkt 4, 7, 8, 14, 15**

1. Die Benutzung des Platzes und des Bootshauses ist nur den Mitgliedern der KSG Mainz-Mombach gestattet. Gästen ist der Zutritt zum Gelände und Bootshaus nur in Begleitung von Vereinsmitgliedern erlaubt. Für mitgebrachte fremde Personen haftet das betreffende Mitglied.

2. Die Türen müssen in folgenden Fällen immer verschlossen sein: a. nachts b. beim Verlassen des Geländes bzw. Wegfahren mit dem Boot, wenn nicht mindestens ein erwachsenes Mitglied auf dem Gelände ist und informiert ist.

3. Das Bootshaus dient zur Aufnahme von
 - a. Vereinsmaterial sowie
 - b. Booten und Zubehör der Mitglieder zur Ausübung des Kanusports.

4. Boote von Mitgliedern dürfen nur mit dessen Genehmigung benutzt werden. Das gleiche gilt für mitgliedseigenes Zubehör wie Kissen, Paddel, Spritzdecken usw.

5. Das Lagern von Zelten, Campingzubehör und anderen Gegenständen kann nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vizepräsidenten Bootshausverwaltung vorübergehend erfolgen. Nach Ablauf der Lagerfrist sind die Teile sofort zu entfernen.

6. Die Benutzung der vereinseigenen Boote (Rennboote, Wildwasserboote, Motorboot) durch Rennfahrer ist nur mit Genehmigung der jeweiligen Trainer gestattet. Bei Unstimmigkeiten entscheidet ein Vorstandsmitglied. Die Benutzung der vereinseigenen Boote durch andere Vereinsmitglieder bedarf entweder der schriftlichen Genehmigung durch den Geschäftsführenden Vorstand oder bei Anwesenheit eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes durch mündliche Erlaubnis. Alle Erlaubnisse sind befristet und von der Genehmigungsstelle sofort widerrufbar.

7. Schwimmkundige Personen dürfen im Boot nur mit Schwimmweste o.ä. mitgenommen werden. Wettkampftreibende müssen grundsätzlich des Schwimmens kundig sein und diesen Nachweis erbringen. Anfänger dürfen nur mit Schwimmwesten an Vereinsfahrten teilnehmen. Der Verein befürwortet darüber hinaus grundsätzlich das Tragen von Schwimmwesten.

8. Bootshaustransponder werden nur an volljährige Mitglieder ausgegeben, wenn sie:

- a. ein Ehrenamt begleiten. Dies sind bspw. Vorstandsmitglieder, Ausschüsse, Ältestenrat, Trainer, oder
- b. Stellplatzinhaber, oder
- c. Besitzer eines auf den eigenen Namen eingetragenen Bootes sind.

Die Transponder werden durch den Vizepräsidenten Bootshausverwaltung ausgegeben und verwaltet.

Ein Kostenbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt ist, wird bei der Transponderübergabe erhoben. Eine Kautions von 40,00 € ist ebenfalls zu entrichten, die bei der Rückgabe des Transponders zurückerstattet wird. Der Transponder darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine Rückvergütung des Kostenbeitrages erfolgt nicht. Der Transponder bleibt Eigentum des Vereins.

Wer mit dem ihm zur Verfügung gestellten Transponder das Bootshaus öffnet, darf nur sein persönliches Eigentum entnehmen und darf keiner zweiten Person gestatten, irgendwelche Gegenstände aus dem Bootshaus zu entnehmen. Das Bootshaus ist beim Verlassen immer zu verschließen und die Beleuchtung auszuschalten. Der Transponderbesitzer haftet für jeden Schaden, der nachweislich in der Zeit entstanden ist, in der er das Bootshaus geöffnet hatte. Eine Haftung tritt nur dann nicht ein, wenn er nachweist, dass er die erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Der Vorstand behält sich das Recht vor, im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung den Transponder sofort zu entziehen. Über einen in Verlust geratenen Transponder ist sofort eine schriftliche Meldung an den Vorstand zu machen. Bei Verlust eines BootshausTransponders wird die Schließanlage angepasst. Die Kosten gehen zu Lasten des Transponderinhabers. Bei Austritt aus dem Verein ist der Transponder zurückzugeben.

9. Mitglieder, insbesondere Transponderbesitzer, sind verpflichtet, alle Anzeichen, die auf einen Einbruch, eine Feuergefahr oder eine wichtige Veränderung zu Ungunsten des Bootshauses hindeuten, unverzüglich dem Vizepräsident Bootshausverwaltung oder einem anderen Vorstandsmitglied zu melden.

10. Jedes Mitglied hat auf strengste Sauberkeit und Ordnung im Bootshaus zu achten. Sämtliche Boote dürfen nur nach vorheriger Reinigung im Bootshaus

untergebracht werden und müssen mit dem Bug zum Gang gelagert werden. Auf der Bootslagerfläche darf nur jeweils ein Boot einschließlich Zubehör wie Paddel, Spritzdecke, Kissen und dergleichen gelagert werden. Für nicht ordnungsgemäß aufbewahrte persönliche Gegenstände übernimmt der Verein keine Haftung. Für Geld, Schmuck und andere Wertsachen haftet der Verein grundsätzlich nicht.

11. Bei Abfahrt vom Bootshaus sind in dem ausliegenden Fahrtenbuch die Abfahrtszeit und das ungefähre Ziel einzutragen (wasserschutzpolizeiliche Vorschrift). Alle eingelagerten privaten Boote sind entsprechend den wasserschutzpolizeilichen Vorschriften zu beschriften.

12. Die Sauberhaltung und Pflege des Gebäudes und des Geländes ist Aufgabe jedes einzelnen Mitgliedes. Außergewöhnliche Verunreinigungen im Bootshaus oder auf dem Gelände müssen vom Verursacher persönlich beseitigt werden.

13. Das Rauchen im gesamten Gebäude ist strengstens verboten. Die Aufbewahrung von leicht entzündbaren Materialien wie Benzin, Petroleum, Spiritus usw. sowie von Bootsmotoren ist im Bootshaus nicht gestattet. Vereinseigene Gegenstände lagern in der Werkstatt.

14. Das Abstellen von Fahrrädern, und anderen Fahrzeugen im Bootshaus ist verboten. Fahrräder, Mopeds und Motorräder sind nur an einem besonders vorgesehenen Platz abzustellen. Der Verein übernimmt keine Haftung. KFZ dürfen nur zum Be- und Entladen auf dem Vereinsgelände geparkt werden. Zum Parken stehen vor dem Gebäude Parkplätze zur Verfügung. Hunde sind auf dem Gelände kurz anzuleinen.

15. Auf dem Gelände können Wohnwagen oder Wohnmobile (folgend nur Wohnwagen genannt, sofern nicht anders spezifiziert) von Mitgliedern aufgestellt werden. Anzahl und Aufstellungsorte sind vom Vorstand festgelegt. Die Stellfläche umfasst die Größe eines Wohnwagens und evtl. Vorzelt an der Wohnwagenlängsrichtung (zum Platz hin). Die Stellfläche kann vom Mitglied befestigt werden. Die Stellplätze werden vom Vorstand jeweils für ein Jahr nach folgenden Grundlagen vergeben:

a. Verdienste des Mitgliedes um den Verein.

b. Aktive Mitarbeit am Vereinsleben wie Teilnahme an Arbeitseinsätzen, Wanderfahrten, Wanderungen, Ausflügen, Vereinsfesten und Regatten als Besucher und dergleichen. Eine Wiedervergabe an die jeweiligen Stellplatzbenutzer ist möglich. Anträge auf Wohnwagenstellplätze für die kommende Saison sind bis Ende Dezember des laufenden Jahres beim

Vorstand schriftlich einzureichen. Auf die Sondervereinbarung für Wohnmobile sei explizit hingewiesen.

16. Für die Wohnwagen (evtl. auch für Zelte) steht ein Stromanschluss mit Zähler zur Verfügung. Die Verrechnung der verbrauchten Kilowattstunden erfolgt zum Tarif des jeweils aktuellen Energielieferanten.

17. Für die Wohnwagenstellplätze ist ein besonderer jährlicher Betrag, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird, zu entrichten.

18. Eine Haftung für Wohnwagen übernimmt der Verein nicht. Es wird empfohlen, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

19. Die Wohnwagenbesitzer sind gehalten, für die Abwasserentsorgung ihrer Wagen Vorkehrungen zu treffen. Das Abwasser darf nicht in den Kanal eingeleitet werden.

20. Die Wohnwagen und Stellflächen dürfen nur von dem Wohnwagenbesitzer benutzt werden. Eine Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

21. Zelte können in begrenzter Anzahl aufgestellt werden. Der Aufstellplatz ist immer mit dem Vizepräsident Bootshausverwaltung abzusprechen. Ein Dauerzeltplatz ist ausgeschlossen. Eine Gebühr für den Zeltplatz wird gemäß Aushang erhoben, eine Beteiligung am Pflegedienst (Rasen mähen, Toiletten und Duschen reinigen und dergleichen) kann vom Vizepräsident Bootshausverwaltung bei der Platzvergabe festgelegt werden.

22. Die Nutzer der Wohnwagenstandplätze haben einen wöchentlichen Reinigungs- und Mähdienst von Montag bis Samstag zu verrichten, der das Reinigen der Toiletten, der Duschen und das Mähen des Rasens nach den jeweiligen Erfordernissen und Notwendigkeiten umfasst. Die wöchentliche Reinigung der Toiletten und Duschen hat vor dem Wochenende zu erfolgen. Für den Pflegedienst werden vom Verein Putzmittel, Papierhandtücher, WC-Papier, Rasenmäher einschließlich Betriebsstoff und dergleichen zur Verfügung gestellt.

23. Der Terminplan für den Pflegedienst wird zu Saisonbeginn festgelegt. Absprachen untereinander wegen Verschiebungen der im Plan genannten Termine sind möglich.

24. Im Falle der Nichtausführung des wöchentlichen Pflegedienstes wird ein Betrag in Höhe des Jahresentgeltes des Wohnwagenstellplatzes erhoben.

25. Alle vereinseigenen Einrichtungen wie Umkleieräume, Aufenthaltsräume, Toiletten, Bäder sowie die Küche stehen allen zur Verfügung. Pflégliche Behandlung der Einrichtungen, Geräte usw. ist Pflicht. Die Einrichtungen und Geräte sind nach Benutzung sauber zu übergeben bzw. zu hinterlassen. Eventuelle Schäden sind unverzüglich dem Vizepräsident Bootshausverwaltung oder einem Vorstandsmitglied zu melden.

26. Auf dem Gelände ist eine Feuerstelle als Grillplatz ausgewiesen. Das Feuer muss so niedrig gehalten werden, dass die Bäume, die auf dem Platz stehenden Wohnwagen und das Bootshaus nicht durch zu große Hitze und Funkenflug gefährdet werden. Paletten und Baumscheiben sind zu spalten und dürfen nur in kleinen Mengen aufgelegt werden. Das gleiche gilt, wenn in der Feuerstelle ein Lagerfeuer entzündet wird. Nach den Brandschutzbestimmungen dürfen offene Feuer im Freien nur entzündet werden, wenn hierdurch für die Umgebung keine Brandgefahren entstehen können. Das Feuer ist deshalb ständig zu überwachen von mindestens zwei Personen, die über 16 Jahre alt sind. Bei starkem Wind ist das Feuer unverzüglich zu löschen. Das Einschlagen von Spaltwerkzeugen (Axt, Beil etc.) in die Bäume ist zu unterlassen. Die mit Nägeln und Metallteilen versetzte Asche muss nach dem Erkalten in der Mülltonne entsorgt werden. Bei auftretenden Schäden haftet der Betreiber des Feuers eigenverantwortlich.

27. Wertverbesserungen des Vereinsvermögens durch Leistungen der Mitglieder oder Spenden gehen sofort nach Erbringung in das Eigentum des Vereins über. Das Mitglied kann weder einen Eigentumsvorbehalt noch ein Verfügungsrecht geltend machen.

28. Verstöße gegen die Hausordnung der KSG können den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.

29. Diese Hausordnung tritt nach Vorstandsbeschluss am 01.01.23 in Kraft und ersetzt die bisherige Bootshausordnung vom 27.08.19.

gez. Der Vorstand